

## **Ausländer- und Aufnahmeverordnung (AuslAufnVO)**

hier: Verteilschlüssel 2017

Nach § 7 Abs. 1 AuslAufnVO erfolgt die Verteilung für Personen nach § 3 LAufnG auf die Kreise und kreisfreien Städte entsprechend dem Einwohneranteil an der Gesamtbevölkerung, wobei nach § 323 LVwG die vom Statistischen Landesamt zum 31.03.2016 ermittelte Einwohnerzahl für die Ermittlung des Einwohnerschlüssels ab dem 01.01.2017 maßgebend ist.